

**Anlage 1: Betreuungsvereinbarung****Betreuungsvereinbarung über die Regelung der Rechte und Pflichten der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen, der Betreuerin oder des Betreuers und der Promovenden oder des Promovenden****Präambel:**

Die Promotion in den Ingenieurwissenschaften erfolgt auf Grund einer selbstständigen, originären wissenschaftlichen Arbeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden; die Betreuungsvereinbarung kann daher die Entwicklung der Arbeit nur unterstützen.

Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften fühlt sich gegenüber ihren Doktorandinnen und Doktoranden zu einer Partnerschaft verpflichtet, in welcher beide Seiten ihre jeweilige Verantwortung für eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit gewissenhaft wahrnehmen. Diese Betreuungsvereinbarung beschreibt die Erwartungen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sowie der Universität an ihre Doktorandinnen und Doktoranden sowie die hieraus entstehenden Verantwortlichkeiten. Das Ziel dieser Betreuungsvereinbarung ist, den professionellen Umgang miteinander zu sichern und Regeln für die Konfliktvermeidung und -lösung anzugeben. Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer darin unterstützt, die Promotion zügig in einer fachtypischen Promotionszeit abzuschließen.

**Anrechte der Doktorandin und des Doktoranden:**

Die Doktorandin bzw. der Doktorand können erwarten, in ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben wissenschaftlich, persönlich und sachlich von Seiten der Universität unterstützt zu werden. Die Universität wird ihr oder ihm angemessenen Zugang zu den notwendigen Arbeitsmitteln gewähren und sie oder ihn gegebenenfalls dabei unterstützen, Zugang zu Quellen und Hilfsmitteln anderen Orts zu erhalten.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erwarten, dass das Promotionsthema zu Beginn der Promotionsphase zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer definiert wird. Dabei werden Zwischenziele, der zeitliche Rahmen und Erwartungen der Betreuerin oder des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktoranden definiert und festgehalten.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat ein Anrecht auf ein regelmäßiges, mindestens jährliches Statusgespräch. Im Gespräch legt die Doktorandin oder der Doktorand den erreichten Arbeitsfortschritt dar, um eine Orientierung über den Stand des Promotionsvorhabens, die Aussicht auf erfolgreichen Abschluss und das weitere Vorgehen zu erhalten. Muss das Promotionsthema verändert werden, so wird die Zwischenzielplanung angepasst. Über das Gespräch fertigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Kurzprotokoll an.

Wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand oder seine oder ihre Betreuerin oder sein oder ihr Betreuer die Zwischenziele nicht erreicht oder gefährdet sieht, so ist es in aller Interesse, die Ursachen hierfür zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter den Beteiligten zu finden.

Erweisen sich diese Probleme als nicht lösbar, so können die Beteiligten diese der Fakultät vortragen. Die Abteilungen schaffen zu diesem Zweck die Institution einer Ombudsfrau/eines Ombudsmannes für alle ihre Doktoranden. Die Ombudsfrau/der Ombudsmann soll als thematisch nicht involvierte Person behilflich sein, Konflikte zu lösen und den Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeit zu sichern. Ombudsfrau oder Ombudsmann ist z. B. die oder der Vorsitzende des jeweiligen Promotionsausschusses, für die Doktorandinnen und Doktoranden der oder des Vorsitzenden die oder der stellv. Vorsitzende des jeweiligen Promotionsausschusses. Nichtvermittelbare Konflikte werden vom jeweiligen Promotionsausschuss behandelt. Die vortragenden Parteien werden über die Behandlung ihrer Anliegen fortlaufend unterrichtet.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erwarten, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer in angemessenem Umfang für die wissenschaftliche Diskussion über die Forschungsarbeiten zur Verfügung steht. Ebenfalls kann er oder sie erwarten, dass die Betreuerin oder der Betreuer ihr oder ihm abhängig vom Entwicklungsstand der Arbeit hilft, den Zugang zur wissenschaftlichen Community zu finden.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erwarten, dass auch die Universität ihr bzw. ihm bei der Entwicklung der notwendigen Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit unterstützt. Die Fakultät organisiert hierzu im Rahmen der von der Universität zu vertretenden Aufgaben geeignete Lehr- und Bildungsangebote.

Die Universität ist verpflichtet, die Doktorandinnen bzw. den Doktoranden dabei zu unterstützen, sich in Hinblick auf ihre zukünftige Karriere geeignet zu orientieren.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erwarten, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer sie oder ihn unterstützt, falls sie oder er sich um ein Stipendium oder ähnliches bewerben will. Hierbei ist auch auf Möglichkeiten der Finanzierung und Förderung durch Stipendien, Projekte, Zuschüsse, Wissenschaftspreise und dergleichen hinzuweisen.

Alle am Promotionsverfahren Beteiligten bemühen sich um eine zügige Abwicklung der Bewertungs- und Prüfungsprozeduren. Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Fakultät dafür Sorge trägt, dass sie oder er im Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer aus unabwendbaren Gründen den Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Weggang, Krankheit, Todesfall), ihr oder sein Promotionsvorhaben zu einem erfolgreichen Ende bringen kann.

Die Doktorandin oder der Doktorand wird während ihrer oder seiner Promotionszeit nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie dem Promotionsausschuss im allgemein verbindlich verabredeten Umfang allgemeinbildende Veranstaltungen der Fakultät sowie der Universität im Rahmen des Promovierendenforums besuchen. Hierin sollte der in der Universität allgemein verbindlich verabredete Mindestkanon enthalten sein.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Auswahl der Veranstaltungen hinsichtlich Umfang, Art, Ort und Zeit ihrer oder seiner individuellen Möglichkeiten Rechnung trägt. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.

**Anrechte der Betreuerin oder des Betreuers und der Fakultät:**

Die Fakultät und die Betreuerin oder der Betreuer erwarten, dass sich eine Doktorandin bzw. ein Doktorand dem abgesprochenen Forschungsvorhaben verpflichtet fühlt. Es wird daher erwartet, dass sich eine Doktorandin oder ein Doktorand dem Forschungsvorhaben mit der nötigen Verbindlichkeit und dem vereinbarten Arbeitseinsatz widmet.

Die Fakultät und die Betreuerin bzw. der Betreuer erwarten den verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit ihren Einrichtungen und Ressourcen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer einer Doktorarbeit kann erwarten, dass sie oder er von der Doktorandin oder dem Doktoranden über den Fortgang der Arbeit aktuell informiert wird. Insbesondere kann sie oder er erwarten, dass ihr oder ihm auftretende Schwierigkeiten und Probleme unverzüglich vorgebracht werden.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand an der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse auf Tagungen etc. und in schriftlichen Publikationen aktiv beteiligt.

Die Doktorandin oder der Doktorand hält die von der DFG festgelegten Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis ein. Insbesondere wird die Doktorandin oder der Doktorand dazu beitragen, dass den festgelegten Dokumentationsregeln in vollem Umfang nachgekommen wird.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand aktiv in die Arbeitsgruppe und -aufgaben des Fachgebietes bzw. des Lehrstuhls oder Instituts einbringt. Die Universität strebt eine wirtschaftliche Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse an. Dabei sind von allen Seiten Vereinbarungen über Vertraulichkeit, Geheimhaltung und geistiges Eigentum einzuhalten. Die Verwertung in Form von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen etc. erfolgt über die Universität. Die Verwertung darf nicht zu einer unangemessenen Behinderung der Promotion bzw. wissenschaftlichen Veröffentlichung führen, anderweitige vertragliche Bedingungen z.B. bei Finanzierung durch Dritte, behindern oder einschränken. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Regelungen vorrangig.

**Allgemeine Regeln:**

Die Universität hat die rechtliche Verpflichtung, Sorge für die Sicherheit und den Erhalt der Gesundheit aller an der Universität Tätigen zu leisten. Die Universität stellt daher sicher, dass die Arbeitsumgebung den Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften genügt. Jeder Doktorand ist verpflichtet, sicher und umsichtig zu arbeiten und zur Einhaltung dieser Vorschriften beizutragen.

Die Universität strebt an, eine diskriminierungsfreie Umgebung für Lernen und Forschung zu schaffen. Sie toleriert daher keine Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, Nationalität, Rasse, sexueller Orientierung oder körperlicher Behinderung. Dieses Ziel zu erreichen erfordert die Anstrengung aller Universitätsmitglieder. Die Universität etabliert formelle Regeln, nach denen sie mit Beschwerden über Diskriminierung und Belästigung umgeht.

Die Universität erwartet, dass alle ihre Mitglieder und die Doktoranden einander mit Fairness und Respekt begegnen.

**Beendigung des Betreuungsverhältnisses:**

Das Betreuungsverhältnis endet durch den erfolgreichen Abschluss der Promotion.

Falls absehbar ist, dass die Promotion nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, kann die Betreuerin oder der Betreuer das Betreuungsverhältnis gegenüber dem Promotionsausschuss über die Ombudsfrau oder den Ombudsmann als für nicht mehr durchführbar erklären.

Erkennt der Promotionsausschuss ebenfalls (z. B. auf Grund einer nicht zügigen oder einer deutlich über der fachtypischen Betreuungszeit liegenden individuellen Betreuungszeit) die Gründe für die Nichtdurchführbarkeit an, so kann er das Betreuungsverhältnis gegenüber der Promovenden oder dem Promovenden für beendet erklären; dazu bedarf es der Schriftform.

Erfolgt die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Promovenden oder den Promovenden, gilt § 8 Abs. 9 der Promotionsordnung sinngemäß.